

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Islamwissenschaft
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Islamwissenschaft (Zwei-Fächer))**

Vom 6. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 98), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 15. Januar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 5. März, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 36), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 60), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 31)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 11 Studienziel
- § 12 Studienaufbau
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bildung der Fachnote

IV. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Islamwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,

- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens drei Stunden. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst höchstens 20 Seiten. Das Portfolio setzt sich aus Arbeitsaufgaben zusammen, die die oder der Lehrende festsetzt und die dem Arbeitsaufwand von zwei Leistungspunkten entsprechen. Diese Arbeitsaufgaben können Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Bibliographien, kurze Hausarbeiten etc. umfassen. Ein Projekt besteht aus der selbständigen Bearbeitung eines Themas im Rahmen des Seminars. Die Projektarbeit erstreckt sich über ca. vier Wochen und ist in Gruppen durchzuführen. Das Projektthema wird in Absprache mit der oder dem Lehrenden bestimmt und in schriftlicher oder mündlicher Form präsentiert. Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 15 und 30 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei Propädeutika und Kolloquien der Fall. Propädeutika dienen den Studierenden als Einführung in die fachspezifischen Anforderungen und das wissenschaftliche Arbeiten. Sie unterweisen die Studierenden im Umgang mit Quellen und in der Suche und Auswahl von Quellen und Literatur. Die Anwesenheit während der Kolloquien ist notwendig, denn sie erfordern mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von Quellen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden. Kolloquien zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken, die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit sowie die Entwicklung und Beurteilung fremder und eigener Forschungsansätze seitens der Studierenden.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Seminars für Orientalistik durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**§ 7****Studienziel**

Studienziel des Faches ist die Einführung der Studierenden in die islamische Religion und Kulturen sowie die Geschichte und Geographie des Nahen und Mittleren Ostens. Die Studierenden lernen den Islam in seinen verschiedenen Ausformungen kennen und setzen sich sowohl mit muslimischen Glaubensüberzeugungen als auch mit den wissenschaftlichen Fragestellungen ihres Faches zum Islam auseinander. Dabei sollen sie sowohl lernen, den Glauben der Angehörigen einer anderen Religion zu respektieren als auch den kritischen Umgang mit islamischen Glaubenssätzen zu pflegen. Zudem beschäftigen sie sich mit der Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas seit der Entstehung des Islam. Historisch-kritische Methoden der Textlektüre werden geübt, so dass die Studierenden ihre Haus- und später ihre Bachelorarbeiten auf der Grundlage ihrer Studienerfahrungen erstellen können. Ein weiteres Ziel besteht darin, dass die Studierenden gute Sprachkenntnisse des Arabischen sowie ausbaufähige Grundkenntnisse in den Sprachen Persisch oder Türkisch erwerben.

§ 8**Studienaufbau**

Das Fach Islamwissenschaft wird im Umfang von 45 bis 49 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9**Bachelorarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 bis 50 Seiten betragen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10**Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Faches gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Faches.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**§ 11****Studienziel**

Das Studienziel besteht in der Befähigung zum eigenen wissenschaftlichen Arbeiten vor allem im Bereich der Islamwissenschaft sowie in der Erlangung solider Sprachkenntnisse im Arabischen und in einer zweiten Sprache (Türkisch oder Persisch).

Die Studierenden werden auf eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten unter Zuhilfenahme quellensprachlicher Texte vorbereitet. Dabei erhalten Sie einen Einblick in verschiedene grundlegende historische und gegenwartsbezogene Themen der

Islamwissenschaft, lernen die wesentlichen Perspektiven der historischen islamwissenschaftlichen Forschung sowie die Methodenvielfalt des Faches und unterschiedliche Forschungsansätze kennen. Zudem vertiefen sie ihre Sprachkenntnisse sowohl im Arabischen als auch in der zweiten Sprache in den Bereichen Textlektüre, kursorische Lektüre, Sprechfähigkeit und Hörverständnis.

§ 12

Studienaufbau

Das Fach Islamwissenschaft wird im Umfang von 20 bis 22 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 80-100 Seiten umfassen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

V. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 15

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Islamwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-islA-SPR1		Arabisch – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR1.1	Arabisch I	*Sprachkurs	6	7	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP
SPR1.2	Arabisch II	*Sprachkurs	6	7	Pflicht	Klausur		
-	Tutorium zu Arabisch I	Übung	2	-	Wahl	keine (Teilnahme ist freiwillig)	-	-
PHF-islA-GM1		Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
GM1.1	Propädeutikum	*Proseminar	1	2	Pflicht	Klausur	bestanden	
GM1.2	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur		
GM1.3	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Proseminar	2	4	Pflicht	Portfolio (Referate, Protokolle etc.)		
PHF-islA-GM2		Islamische Religion und Kulturen – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	-	6,5 LP / 195 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
GM2.1	Islamische Religion und Kulturen	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	
GM2.2	Islamische Religion und Kulturen	Proseminar	2	4	Pflicht	Portfolio (Referate, Protokolle etc.)		
PHF-islA-SPR2		Arabisch – Aufbaumodul I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester		2 Semester			Pflicht	Modul SPR 1	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR2.1	Arabisch III	*Sprachkurs	6	6	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR2.2	Arabisch – Lektüreübung	Übung	2	4	Pflicht	Klausur		
PHF-islA-AM1		Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens – Aufbaumodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester		2 Semester			Pflicht	Modul GM 1	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
AM1.1	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Projektseminar	2	3	Pflicht	Projekt	bestanden	
AM1.2	Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit		
PHF-islA-AM2		Islamische Religion und Kulturen – Aufbaumodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Modul GM 2	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
AM2.1	Islamische Religion und Kulturen	Projektseminar	2	3	Pflicht	Projekt	bestanden	
AM2.2	Islamische Religion und Kulturen	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit		

PHF-islam-SPR4c		Türkisch für Muttersprachler						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. bis 6. Semester		3 Semester			Wahlpflicht	Muttersprachliche Kenntnisse des Türkischen	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR4c.1	Türkisch für Muttersprachler I	Übung	2	3	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR4c.2	Türkisch für Muttersprachler II	Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	
SPR4c.3	Türkisch für Muttersprachler III	kursorische Lektüre	0	3	Pflicht	mündliche Prüfung	bestanden	
PHF-islam-SPR4a		Persisch – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR4a.1	Persisch I	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR4a.2	Persisch II	*Sprachkurs	4	4	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	benotet	
PHF-islam-SPR4b		Türkisch – Grundmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR4b.1	Türkisch I	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	bestanden	
SPR4b.2	Türkisch II	*Sprachkurs	4	4	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	benotet	
PHF-islam-SPR3		Arabisch – Aufbaumodul II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul SPR2	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SPR3.1	Arabisch – Wissenschaftliche Textlektüre	Übung	2	4	Pflicht	Portfolio (mündliche und schriftliche Tests, Hausaufgaben etc.)	benotet	nach LP
SPR3.2	Arabisch – Konversation	Übung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	

*=Anwesenheitspflicht

Anmerkung zu den Wahlpflichtmodulen:

Die Module SPR4a, SPR4b und SPR4c sind alternativ zu studieren.

Anmerkung zu den Modulen SPR1, SPR2, SPR4a, SPR4b: Die einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module sind konsekutiv zu studieren. (D.h. die Teilnahme an der Veranstaltung Arabisch II (Persisch II, Türkisch II) setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Arabisch I (Persisch I, Türkisch I) voraus. Entsprechend ist die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung SPR2.1 Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung SPR2.2.)

Anmerkung zum Modul Spr4c: Die Teilnahme an den Veranstaltungen SPR4c.2 und SPR4c.3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung SPR4c.1 voraus.

Anmerkung zum Modul GM1: Die Teilnahme an der Veranstaltung GM1.3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen GM1.1 und GM1.2 voraus.

Anmerkung zu den Modulen GM2, AM1 und AM2: Die einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module sind konsekutiv zu studieren.

(D.h. die Teilnahme an der Veranstaltung GM2.2 (AM1.2, AM2.2) setzt erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung GM2.1 (AM1.1, AM2.1) voraus.)

2. Islamwissenschaft (2-Fächer Master 45 LP)

PHF-islA-ArL		Arabische Lektüre						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
ArL1	Kursorische Lektüre Arabisch	Kursorische Lektüre	1	4	Pflicht	-	-	-
ArL2	Textlektüre Arabisch	Übung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	
PHF-islA-TüL		Türkische Lektüre						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
TüL1	Propädeutikum Türkisch	*Sprachkurs	1#	2	Pflicht	-	-	-
TüL2	Textlektüre Türkisch	Übung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	
TüL3	Aufbaukurs Türkisch	*Sprachkurs	1#	2	Pflicht	-	-	
TüL4	Kursorische Lektüre Türkisch	kursorische Lektüre	1	4	Pflicht	-	-	
PHF-islA-PeL		Persische Lektüre						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
PeL1	Propädeutikum Persisch	*Sprachkurs	1#	2	Pflicht	-	-	-
PeL2	Textlektüre Persisch	Übung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	
PeL3	Aufbaukurs Persisch	*Sprachkurs	1#	2	Pflicht	-	-	
PeL4	Kursorische Lektüre Persisch	kursorische Lektüre	1	4	Pflicht	-	-	
PHF-islA-TüLM		Türkische Lektüre für Muttersprachler						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Muttersprachliche Kenntnisse des Türkischen	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
TüLM1	Kursorische Lektüre Türkisch Wissenschaftliche Texte	kursorische Lektüre	1	4	Pflicht	-	-	-
TüLM2	Textlektüre Türkisch	Übung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	
TüLM3	Kursorische Lektüre Türkisch	kursorische Lektüre	1	4	Pflicht	-	-	
PHF-islA-AkSp		Aktive Sprachbeherrschung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
AkSp1	Konversation Arabisch	Übung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	nach LP
AkSp2a	Konversation Türkisch	Übung	2	2	Wahlpflicht	mündliche Prüfung	benotet	
AkSp2b	Konversation Persisch	Übung	2	2	Wahlpflicht	mündliche Prüfung	benotet	

PHF-islam-MGG		Muslimische Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	13 LP / 390 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
MGG1	Muslimische Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung	2	3	Pflicht	-	-	-
MGG2	Muslimische Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart	Seminar	2	4	Pflicht	-	-	-
MGG3	Muslimische Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart, Schwerpunkt Arabisch	Oberseminar	2	6	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
PHF-islam-FPI		Forschungsperspektiven der historischen Islamwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul MGG	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
FPI1	Forschungsperspektiven der historischen Islamwissenschaft	Seminar	2	4	Pflicht	-	-	-
FPI2a	Forschungsperspektiven der historischen Islamwissenschaft, Schwerpunkt Türkisch	Oberseminar	2	6	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet	-
FPI2b	Forschungsperspektiven der historischen Islamwissenschaft, Schwerpunkt Persisch	Oberseminar	2	6	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet	-
FPI3	Forschungsperspektiven der historischen Islamwissenschaft	*Kolloquium	2	2	Pflicht	-	-	-

*=Anwesenheitspflicht

Anmerkung zu den Wahlpflichtmodulen:

Die Module TüL, TüLM und PeL sind alternativ zu studieren.

Anmerkung zu den Modulen AkSp und FPI:

Die Veranstaltungen AkSp2a und AkSp2b sind alternativ zu studieren. Die Veranstaltungen FPI2a und FPI2b sind alternativ zu studieren.

Anmerkung zu den Modulen TüL und PeL:

Die Propädeutika Türkisch bzw. Persisch (TüL1 bzw. PeL1) und die Aufbaukurse Türkisch bzw. Persisch (TüL3 bzw. PeL3) finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Die einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module sind konsekutiv zu studieren.

Anmerkung zum Modul MGG:

Die Teilnahme an der Veranstaltung MGG3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung MGG1 voraus.